

Classe I: 113,783 Thlr. 12 Ngr.,
 = II: 60,357 = 6 = und auf
 = III: 56,061 = — .

auszuwerfen gewesen wäre.

Mit Hilfe der vorerwähnten Bestimmung eines Minimalbetrags für die Berücksichtigungsfähigkeit und einer möglichst strengen Controle der letztern ist es jedoch gelungen, den wirklichen Aufwand auf die nachgenannte, bedeutend geringere Summe zu reduciren.

War nun aber auch jene allgemeine Classification der Calamitosen bei dem Ministerium aus dem Grunde nicht zu umgehen, weil sie allein einen, annähernd wenigstens richtigen Maßstab für die Bemessung der Entschädigung aus der Staatscasse darbot, so konnte man sich doch, als man damit endlich zu Stande war, die aus der Natur der Sache und aus den gegebenen, vielfach complicirten und schwer zu überschendenden Verhältnissen geflossene Unzulänglichkeit derselben, wie die gleichzeitige Unmöglichkeit einer befriedigenden Beseitigung der ihr anhängenden Mängel nicht verhehlen.

Man hatte daher für das weitere Vorgehen in der Sache eine Einrichtung in das Auge zu fassen, welche die Gefahr, wirklich unterstützungsbedürftige Calamitose bei dem Unterstützungswerke zu übergehen und andere, nicht Bedürftige an demselben zu betheiligen, möglichst ausschloß.

Um dies Ziel zu erreichen, bot sich nur der Eine Ausweg dar, daß die bei dem Ministerium vorgenommene Classification der Calamitosen nur als Rechnungsunterlage für die Berechnung des Gesamtbetrages der den unterstützungsbedürftigen Betroffenen in den einzelnen Amts- und Stadtbezirken im Ganzen zu verwilligenden Entschädigung angesehen, die Vertheilung dieses Gesamtbetrages aber besonders, in ihren einzelnen Mitgliedern mit den Verhältnissen jedes einzelnen Calamitosen genau bekannten Commissionen übertragen, den Letztern dabei vollständig freies und unabhängiges Ermessen eingeräumt und ihnen dabei nur die Innehaltung der auf Grund der Classification des Ministeriums für jeden einzelnen Bezirk ausgeworfenen Unterstützungsgesamtbeträge zur Bedingung gemacht wurde.

Die Commissionen sind unter Vorsitz der Amtshauptleute, welche für den Fall von Meinungsverschiedenheiten unter den einzelnen Mitgliedern zugleich mit Decisivstimmen beauftragt waren, in den Städten aus den Stadträthen und von diesen zu wählenden Deputationen der Stadtverordneten, für die Amtsbezirke aus den Gerichtsamtshauptleuten, den betreffenden Friedensrichtern und den Vertretern der einzelnen betheiligten Gemeinden gebildet worden.

Für ihre Thätigkeit und das präparatorische Verfahren der einzelnen Behörden — Stadträthe und Gerichtsämter — wurde die, nebst zugehöriger Beilage unter \oplus anliegende Generalinstruction unter \odot entworfen*) und bei Hinausgabe derselben den Behörden zugleich eröffnet, welche von den in den Schadenwürderungstabellen verzeichneten Calamitosen das Ministerium bei der, seines Orts vorgenommenen Classification der Erstern als unterstützungsfähig angesehen und in welche Classe dasselbe die Einzelnen mit den gewürdeten Schäden versetzt habe, woraus sich sodann auf Grund der von der betreffenden Unterbehörde zunächst vorzunehmenden Aufrechnung der Classenprocentätze und Abrechnung der einzelnen Calamitosen bereits zugeflossenen

*) S. dieselbe am Ende dieser Nummer.

Privat- und Staatsunterstützungen der zur Vertheilung in dem betreffenden Bezirke durch die Commission zu verwilligende Gesamtbetrag von selbst ergab.

Diese Maßregel hat in der Hauptsache den davon gehegten Erwartungen entsprochen. Das Ministerium des Innern ist nur in Ausnahmefällen, die in der Hauptsache nur in der Unzulänglichkeit der bewilligt gewesenen Gesamtunterstützung ihren Grund gehabt haben, in die Nothwendigkeit versetzt gewesen, nachträgliche weitere Bewilligungen eintreten zu lassen.

Nach dem Abschlusse der Rechnung über den Calamitosenfond für 1858, welcher zum Behufe der gegenwärtigen Mittheilung und zwar mit dem 31. December vorigen Jahres vorläufig erfolgt ist, der aber, aus den oben schon erwähnten Gründen, als ein definitiv feststehender noch nicht angesehen werden kann, sind bis zu dem gedachten Zeitpunkt auf den mehrgedachten Fond im Ganzen

189,982 Thlr. 11 Ngr. 9 Pf.

angewiesen worden.

Es vertheilt sich diese Summe mit

Thlr.	Ngr.	Pf.	
109,999	28	5	auf den Regierungsbezirk Zwickau,
67,347	19	4	„ „ „ Leipzig,
11,904	24	—	„ „ „ Dresden,
730	—	—	„ „ „ Budissin.

Sa. uts.

Auf diese Gesamtsumme kommen jedoch zunächst noch 19,653 Thlr. 17 Ngr. 1 Pf., welche an milden Gaben und zwar ohne specielle Bestimmung der Geber über die Verwendung, mit:

Thlr.	Ngr.	Pf.	
13,996	13	2	bei dem Ministerium des Innern,
2,444	9	5	bei der Kreisdirection zu Leipzig,
3,212	24	4	bei der Kreisdirection zu Zwickau

Sa. uts.

eingegangen und bei Ausschüttung der Staatsunterstützungen noch nicht verwendet, vor der Letztern aber, beziehentlich unter Berücksichtigung bei dem Staatsunterstützungswerke, zu verwenden waren, in Abrechnung, so daß sich der bis zum 31. December vorigen Jahres erwachsene Aufwand an directen Unterstützungen, beziehentlich an Vorschusserlassen, auf die Summe von

170,328 Thlr. 24 Ngr. 8 Pf.

reducirt.

Außer dieser Summe sind nun aber bis zum 31. December vorigen Jahres aus dem fraglichen Calamitosenfond noch einige andere, mit dem Schadenwürderungs- und beziehentlich dem Unterstützungswerke im Zusammenhange stehende, respective dadurch verursachte Ausgaben und zwar theils definitive, theils vorschussweise, zu bestreiten gewesen.

Dieselben bestehen in folgenden Posten, als in:

Thlr.	Ngr.	Pf.	
a)	1,391	27	4 Aufwand wegen der Rettungsmaßregeln und beziehentlich Unterstützungen während der Ueberschwemmung,
b)	4,030	—	— für Prämien und Belohnungen nach Maßgabe des Mandats vom 18. Mai 1831 beziehentlich für Gratificationen, — mit welchen Letztern namentlich diejenigen Beamten zu bedenken waren, deren Thätigkeit durch die Calamität und das Un-
	5,421	27	4 Seitenbetrag.